



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung)

Stand 29.01.2026

-durchgeschriebene Fassung; Stand 4. Änderung-

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil Sonstiges

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Vierter Teil Kinderkrippe

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil Kindergarten

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung



§ 20 Mittagessen

§ 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil Kinderhort

§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

§ 23 Mittagessen

§ 24 Betreuung auf dem Wege

§ 25 Betreuung an Schulfertagen

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen „Zwergerlhaus“ und „Die Strolche“ als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind

- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Lebensmonats aufgenommen,
- b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.



(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.

(2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. ³Eine Änderung für die letzten beiden Monate des Einrichtungsjahres (Juli/August) ist nicht zulässig.

(4) Änderungen für das folgende Einrichtungsjahr sind bis spätestens 10. Juli des laufenden Einrichtungsjahres schriftlich zu beantragen.

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁵Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen.



⁶Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

(2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(5) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln; dies gilt nicht für den Wechsel in den Hort
2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, deren Geschwisterkind bereits den Hort besucht;
7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
8. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

⁴Die Leitung der Einrichtung kann im Benehmen mit der Gemeinde bei besonderen Härtefällen aus sachlichen Gründen von den Dringlichkeitsstufen abweichen.

(6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(8) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(9) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 5 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 7 **Abmeldung; Ausscheiden**



(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.

(2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis 08.15 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.



DRITTER TEIL Sonstiges

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL Kinderkrippe



§ 14

Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Zwergerlhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. ²Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur für Die Strolche);
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur für Die Strolche).

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;
4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.

Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 12.30 Uhr;
3. 13.00 Uhr;
4. 13.30 Uhr;
5. 14.00 Uhr;
6. 14.30 Uhr (nur für Die Strolche);
7. 15.00 Uhr (nur für Die Strolche);
8. 15.30 Uhr (nur für Die Strolche);
9. 16.00 Uhr (nur für Die Strolche).

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr.

§ 16

Mittagessen



Für Krippenkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL

Kindergarten

§ 18

Besondere Aufnahmebestimmungen

(1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

(2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Der Kindergarten „Zwergerlhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. ²Der Kindergarten im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;



2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;
4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 13.00 Uhr;
3. 13.30 Uhr;
4. 14.00 Uhr;
5. 14.30 Uhr;
6. 15.00 Uhr;
7. 15.30 Uhr;
8. 16.00 Uhr.

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

SECHSTER TEIL Kinderhort

§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für das Einrichtungsjahr (§ 2) zu dessen Beginn. ²In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. ³Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang.



(2) ¹Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag ab 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, am Freitag von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr. ²An geöffneten Schulfertagen ist der Kinderhort von Montag bis Donnerstag ab 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(3) ¹Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis zu 15 Stunden/ Woche;
2. bis zu 20 Stunden/ Woche;
3. bis zu 25 Stunden/ Woche;
4. bis zu 30 Stunden/ Woche;
5. bis zu 35 Stunden/ Woche;
6. bis zu 41,5 Stunden/Woche.

²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 25 beantragt werden.

(4) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

1. 11.15 Uhr;
2. 12.15 Uhr;
3. 13.00 Uhr.

²Abweichende Beginnzeiten an Schulfertagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. ³Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

(5) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

Montag bis Donnerstag:

1. 15.30 Uhr;
2. 16.00 Uhr.

Freitags:

1. 14.00 Uhr;
2. 14.30 Uhr;
3. 15.00 Uhr;
4. 15.30 Uhr (nicht in den Ferienzeiten);
5. 16.00 Uhr (nicht in den Ferienzeiten).

(6) ¹Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. ²Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulende bis 15.00 Uhr. ³Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.

(7) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 23 Mittagessen

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.



§ 24 Betreuung auf dem Wege

¹Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. ²Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

§ 25 Betreuung an Schulferientagen

(1) ¹Schulferientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. ²Die Schulferientage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. ³Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).

(2) ¹Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. ²Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. ³Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) ¹Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulferientagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Antragsformular anzugeben. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Antragsformulare fest.

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 29.01.2026

gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister